

Allgemeine Einkaufsbedingungen – Sept. 2021

1. GÜLTIGKEIT UND ZUSTIMMUNG ZU DEN BEDINGUNGEN

Sofern der Käufer nicht ausdrücklich konkreten Abweichungen zugestimmt hat, gelten die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend die „**AEB**“ genannt) exklusiv für jegliche Aufträge des Käufers (nachfolgend die „**Aufträge**“) für Waren und/oder Dienstleistungen, ungeachtet der Frage, ob der Lieferant die Waren selbst herstellt, von anderen Zulieferern bezieht oder selbst fertigt und liefert.

Der Lieferant (nachfolgend der „**Lieferant**“) stimmt der Gültigkeit und den Vorgaben aus den vorliegenden AEB zu, welche für Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Sondervermögen wie auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen gelten, ohne dass darauf ausdrücklich neu Bezug genommen werden muss.

Der Käufer anerkennt keine entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Lieferanten (auch keine Bedingungen, die diesem Auftrag beigefügt werden oder auf die in diesem Auftrag verwiesen wird), es sei denn der Käufer hat der Gültigkeit der Bedingungen ausdrücklich in schriftlicher Form mit Unterzeichnung durch einen entsprechend befugten Vertreter zugestimmt.

Tritt eine der folgenden Handlungen seitens des Lieferanten ein, gilt dies als Annahme des vorliegenden Auftrags und als Zustimmung zu allen zugehörigen Bedingungen: (a) Unterzeichnung und Bereitstellung einer Kopie dieses Auftrags für den Käufer (eine Lieferung kann per E-Mail, Fax, persönlicher Übergabe oder auf dem Postweg erfolgen), (b) Lieferung von Waren, die Gegenstand des Auftrags sind, oder (c) Beginn der Ausführung.

2. AUFTRAG

2.1 Bedingungen für einen Auftrag. Ein Kauf durch den Käufer erfordert einen vom Käufer übermittelte Auftrag, eine Auftragsnummer und ein Datum. Die Auftragsnummer muss auf jeder Verpackung, auf jedem Lieferschein, auf jeder Rechnung und bei jedweder Korrespondenz mit dem Käufer angegeben werden.

Alle Lieferanten, die auf das Lieferanten-Portal „POOL 4 TOOL“ umgestellt haben, sind verpflichtet, sämtliche Anfragen, Aufträge und Rechnungen über dieses Portal abzuwickeln. Andere Verarbeitungskanäle oder Medien (z. B. Fax, E-Mail usw.) werden nicht akzeptiert.

2.2 Definition der Waren und Dienstleistungen. Der Käufer kann die bereitzustellenden Waren und/oder Dienstleistungen (nachfolgend zusammen die „**Waren und/oder Dienstleistungen**“ genannt) in technischen Spezifikationen definieren. Die Waren und/oder Dienstleistungen müssen vollständig dem Auftrag, den technischen Spezifikationen und gegebenenfalls weiteren im Auftrag aufgeführten Dokumenten (Zeichnungen usw.) entsprechen. Die ausgedruckte und/oder PDF-Version der vom Käufer bereitgestellten oder zwischen den Parteien im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich vereinbarten Zeichnungen haben Vorrang gegenüber sonstigen Dokumenten oder mündlichen Absprachen.

Der Lieferant muss dafür sorgen, dass die bereitgestellten Waren dem freigegebenen Muster entsprechen und dass vertragliche Vereinbarungen/Spezifikationen wie zum Beispiel Illustrationen, Zeichnungen, Maßangaben, Gewichtsangaben, Produktbeschreibungen des Käufers und/oder Lieferanten sowie weitere Daten in Zusammenhang mit der Lieferung der Waren beziehungsweise Erbringung der Dienstleistungen der bestimmungsgemäßen Verwendung genau entsprechen und für diese geeignet sind. Sollte dies für den Lieferanten nicht klar aus dem Auftrag / der Auftragsbestätigung hervorgehen, muss der Lieferant sich diesbezüglich stets per Nachfrage rückversichern.

2.3 Annahme des Auftrags. Aufträge sind innerhalb von achtundvierzig (48) Arbeitsstunden nach Auftragseingang und nach Vorabdefinition der Bedingungen seitens des Käufers zu bestätigen. Der Käufer ist dem Lieferanten gegenüber vertraglich gebunden, sofern die hierin aufgeführten Bedingungen erfüllt sind. Bei Nichterhalt des vorliegenden Dokuments kann der Käufer den Auftrag als abgelehnt betrachten. Beginnt der Lieferant mit den Arbeiten, gilt der Auftrag als angenommen. Die Annahme dieses Auftrags durch den Lieferanten stellt einen Vertrag zwischen dem Käufer und dem Lieferanten gemäß den in diesem Auftrag aufgeführten Bedingungen und Vorgaben dar.

Ergänzungen, Änderungen oder Vorbehalte bezüglich des Auftrags sind erst rechtswirksam, wenn sie von beiden Parteien schriftlich bestätigt wurden.

Mit Annahme des Auftrags bestätigt der Lieferant, sämtliche für die Auftragsausführung erforderlichen Informationen und Materialien erhalten zu haben. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen und sonstige Unterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und den Käufer umgehend darüber zu informieren, falls Angaben unvollständig, unklar oder irreführend sind oder sonstige Unstimmigkeiten aufweisen.

2.4 Änderung des Auftrags. Der Lieferant muss dem Käufer sofort nach Erhalt eines Auftrags eine schriftliche Bestätigung und/oder Auftragsbestätigung zukommen lassen, die mit dem Auftrag übereinstimmt und einen identischen Inhalt aufweist. Abweichungen vom Auftrag müssen vom Lieferanten eindeutig und schriftlich angezeigt werden.

Der Käufer kann nach Ausführung des Auftrags Änderungen an der gelieferten Ware beziehungsweise der erbrachten Leistung anfordern. In diesem Fall müssen beide Parteien die Auswirkungen einer solchen Vertragsänderung, insbesondere im Hinblick auf zusätzlich anfallende oder sinkende Kosten, die Produktqualität und Lieferfristen, berücksichtigen.

Änderungen am vorliegenden Auftrag sind für den Käufer in keiner Weise bindend, solange sie nicht in Form eines ergänzenden Auftrags durch einen entsprechend befugten Vertreter des Käufers unterzeichnet wurden.

3. AUSFÜHRUNG DES AUFTRAGS

Der Lieferant muss sämtliche auf der Vorderseite dieses Dokuments sowie in allen zugehörigen Anhängen genannten Dienstleistungen entsprechend den hierin enthaltenen oder eingebundenen Zeichnungen und Spezifikationen erbringen. Sofern auf der Vorderseite dieses Dokuments nichts Abweichendes angegeben ist, muss der Lieferant jegliche Arbeiten durchführen und Leistungen und Lieferungen erbringen sowie jegliche Geräte und Hilfsmittel jedweder Art bereitstellen, die für die schnelle und effiziente Erledigung der in diesem Auftrag beschriebenen Arbeiten erforderlich sind.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass sämtliche Lieferungen und Leistungserbringungen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und die zum Zeitpunkt der Lieferung/Erbringung geltenden Gesetze des Ziellandes/-staates und Vorschriften erfüllen sowie auch die Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsverbänden und Handelsverbänden, insbesondere die Vorschriften in Bezug auf Gesundheitsschutz und Nahrungsmittel. Der Lieferant muss während des Leistungszeitraums fortlaufend die zur Erfüllung dieser Pflichten erforderlichen Informationen einholen und bei Bedarf die Waren und/oder Dienstleistungen gemäß den aktuellen Bestimmungen anpassen.

Der Lieferant muss die Dienstleistungen während der vom Käufer genannten Uhrzeiten erbringen.

Lieferungen müssen in Verbindung mit ausführlichen Begleitdokumenten erfolgen, einschließlich einer Beschreibung der Waren, der Bestellnummer, der Menge und einer Bescheinigung der durchgeführten Prüfungen sowie der zu 100 % durchgeführten anfänglichen Inspektion durch den Lieferanten, gegebenenfalls aber auch mit Sicherheits- und Konformitätserklärungen beziehungsweise -bescheinigungen usw.

Der Käufer übernimmt keine Haftung für einen eventuellen Selbstbelieferungsvorbehalt des Lieferanten im Fall von wiederkehrenden Aufträgen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Aufträge und das Materialrisiko bis zur Abnahme der Lieferung durch den Käufer. Der Käufer akzeptiert weder eine Embargoklausel noch eine bedingte Vertragserfüllung.

Falls der Lieferant Materialien, Komponenten oder Fertigungsprozesse ändert, muss er dies dem Käufer vor der Auftragsbestätigung mitteilen und die schriftliche Zustimmung des Käufers einholen. Ansonsten sind keine Änderungen zulässig, sofern diese nicht aufgrund von gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfolgen.

4. BEIZUFÜGENDE DOKUMENTATION

Zur vollständigen Vertragserfüllung gehört die Lieferung der Waren, die Übergabe eines Lieferscheins mit der Auftragsnummer und einer Angabe der Menge an Vertragswaren, den Versanddokumenten, den Installationsanweisungen, der Betriebsanleitung, den Wartungsanweisungen, den Konstruktionszeichnungen sowie der gesamten erforderlichen technischen Dokumentation, so dass der Käufer in der Lage ist, die Vertragswaren weiterzuverarbeiten / installieren / montieren. Die vollständige Vertragserfüllung erfordert zudem die Lieferung langfristiger Erklärungen des Lieferanten, der Herkunftsnachweise, der Betriebsanleitung, der Wartungsanweisungen

und der sonstigen technischen Dokumentation. Falls eine Herstellererklärung oder Konformitätserklärung benötigt wird, muss der Lieferant diese auf eigene Kosten erstellen und auf Nachfrage bereitstellen.

5. LIEFERUNG

5.1 Lieferbedingungen. Sofern im Auftrag nichts anderes vermerkt ist, erfolgt die Lieferung gemäß Incoterm® (ICC-2020) DDP (geliefert verzollt) zum Bestimmungsort. Der Lieferant fügt der Lieferung einen Lieferschein bei, auf dem Datum, Referenzen des Auftrags und die Artikelnummer vermerkt sind. Darin müssen auch die Anzahl der Packeinheiten oder Kisten und eine Definition der Waren je Packeinheit oder Kiste vermerkt sein.

Falls sich Ansprüche im Rahmen der Transportversicherung ergeben, tritt der Lieferant dem Käufer unwiderruflich die Bedingung für den Eintritt des versicherten Ereignisses in Höhe der erhaltenen Vorauszahlungen ab.

Wenn die Lieferung an einen Ort auf dem Betriebsgelände des Käufers erfolgt, sendet der Lieferant am Datum des Versands der Waren vom Betriebsgelände des Lieferanten eine Kopie der Versandanzeige an den Käufer. Sofern eine Dienstleistung erbracht wurde, unterzeichnen Käufer und Lieferant ein Protokoll der Leistungsausführung oder ein Abnahmeprotokoll.

Alle Lieferungen von bestellten Waren müssen gemäß Auftrag erfolgen, in standardmäßigen Gewerbecontainern oder gemäß Vorgaben des Käufers in für den sicheren Transport zum Käufer geeigneten Behältern und zu den niedrigsten gesetzeskonformen Transport- und Versicherungskosten. Sofern keine abweichende Vereinbarung in Schriftform mit Unterschrift eines bevollmächtigten Vertreters des Käufers getroffen wurde, darf der Käufer keine Zusatzkosten für Verpackungsmaterial, Packleistungen oder das Verpacken in Kisten berechnen. Auf den Frachtbriefen müssen Beschreibungen der Waren vermerkt werden, die zu den niedrigsten gesetzeskonformen Frachtkosten führen. Allen Lieferungen müssen Packzettel beigefügt werden. Zusätzliche Transportkosten, die entstehen, um Waren oder Dienstleistungen zum geforderten Termin zu liefern oder zu erbringen (ursprünglicher oder geänderter Termin) oder infolge der Nichteinhaltung des spezifizierten Termins sind vom Lieferanten zu tragen.

Lieferungen vor den geplanten und hier festgeschriebenen Lieferdaten dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung durch den Käufer erfolgen. Der Käufer behält sich das Recht vor, vorzeitige Lieferungen auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden und/oder die Zahlung für derartige Lieferungen bis zum geplanten Fälligkeitsdatum aufzuschieben. Käufer und Lieferant vereinbaren, dass der Zeitpunkt für die Lieferung der im Rahmen dieser Bedingungen gelieferten Waren von entscheidender Wichtigkeit ist.

Sofern keine abweichende schriftliche Vorgabe durch den Käufer erfolgt, werden die Waren montiert und funktionsbereit geliefert.

5.2 Mengen. Die bestellten spezifischen Mengen müssen vollständig geliefert werden und dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung eines befugten Vertreters des Käufers geändert werden. Der Käufer informiert den Lieferanten über alle überschüssigen Mengen innerhalb von fünf (5) Werktagen, und er lässt die Waren zehn (10) Werktage lang für den Käufer verfügbar. Nach diesem Datum stellt der Käufer dem Lieferanten Lagerungskosten in Rechnung.

Teillieferungen und Teilerbringungen von Leistungen sind nur dann zulässig, wenn dies entsprechend schriftlich vereinbart wurde. Der Käufer ist nicht verpflichtet, Teillieferungen oder Teilerbringungen von Leistungen anzunehmen. Im Fall einer Teillieferung trägt der Lieferant eventuelle Transportkosten, sofern der Käufer nicht einer abweichenden Regelung schriftlich zugestimmt hat.

5.3 Liefertermine. Liefertermine sind im Auftrag festgeschrieben, verbindlich und von entscheidender Wichtigkeit. Lieferfristen gelten nur dann als eingehalten, wenn die vertragliche Lieferung vollständig zum vereinbarten Lieferort erfolgt ist und übergeben wurde.

Der Lieferant muss den Käufer sofort schriftlich informieren, falls Umstände eintreten oder für ihn offensichtlich werden, die dazu führen, dass der daran geknüpfte Liefertermin nicht eingehalten wird.

5.4 Lieferverzug. Ungeachtet der gesetzlichen Rechte und Ansprüche bei einem Lieferverzug informiert der Lieferant den Käufer im Fall einer verspäteten Lieferung oder Auftragsausführung innerhalb von drei (3) Werktagen über alle Ereignisse, die zu einem Lieferverzug führen können, und er sagt zu, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen,

um den Verzug zu vermeiden oder zu beschränken. Der Käufer behält sich das Recht vor, Konventionalstrafen in Höhe von eineinhalb Prozent (1,5 %) des Preises der nicht gelieferten Waren oder nicht erbrachten Leistungen ohne formelle juristische Anfrage und durch bloße Information in Rechnung zu stellen, und zwar für jede Woche des Verzugs bis zu einer Obergrenze von fünf Prozent (5 %), wobei die Fälligkeit mit jeder angefangenen Woche Verzug entsteht. Diese Konventionalstrafen sind nicht die einzige Abhilfe bei einem Lieferverzug. Der Käufer ist berechtigt, diese Konventionalstrafen bis zum Zeitpunkt der Abschlusszahlung einzufordern. Der Betrag der Konventionalstrafe kann mit der Zahlung verrechnet werden, die der Käufer dem Lieferanten schuldet, nachdem der Käufer den Lieferanten über die Konventionalstrafen informiert hat und falls der Lieferant nicht innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Erhalt der Mitteilung antwortet.

Darüber hinaus wird bei einem Lieferverzug gegebenenfalls die Bankgarantie verlängert.

Bei ausbleibender Lieferung behält sich der Käufer unter Einhaltung der in den anwendbaren Gesetzen definierten Bedingungen das Recht vor, bei einem anderen Anbieter einzukaufen und dem Lieferanten jegliche daraus resultierende Kosten, Verluste oder Schäden in Rechnung zu stellen, oder den Auftrag zu stornieren.

6. ERSATZTEILE

Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für die Dauer der normalen Lebensdauer der gelieferten Artikel vorzuhalten und diese innerhalb eines angemessenen Zeitraums gemäß den üblichen Gepflogenheiten einer Geschäftsbeziehung zu liefern. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, sofort schriftlich mitzuteilen, wann er die Lieferungen beendet, sofern er die Produktion von Ersatzteilen einstellt. Er muss dies mindestens sechs (6) Monate vor der Einstellung bekanntgeben, so dass der Käufer noch Ersatzteile nachbestellen kann und einen Bestand im erforderlichen Umfang aufbauen kann.

7. ABNAHME

7.1 Abnahme. Die Endabnahme der Waren und/oder Dienstleistungen erfolgt am Datum der Integration der Waren in die Anlage des Käufers oder sechs (6) Monate nach Erhalt der Waren nach Abnahme des Endkunden, je nachdem, welches Datum später eintritt, beziehungsweise bei Dienstleistungen am Datum der Unterschrift des Abnahmeprotokolls oder sechs (6) Monate nach der Endabnahme der Dienstleistung durch den Endkunden, je nachdem, welches Datum später eintritt.

Inspektion und Abnahme der Waren und/oder Dienstleistungen entlassen den Lieferanten nicht aus seinen Garantien.

7.2 Nicht konforme Waren oder Dienstleistungen. Alle rechtlichen Ansprüche infolge der Mängelhaftung oder infolge von nicht konformen Waren oder Dienstleistungen fallen vollständig in die Verantwortung des Lieferanten. Der Käufer schuldet dem Lieferanten keinerlei Zahlung für abgelehnte Waren und/oder Dienstleistungen.

Mit Ausnahme von Fällen nicht offensichtlicher Mängel, für die die in den anwendbaren Gesetzen definierten Bedingungen gelten, besteht für den Käufer das Recht, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Waren alle Waren abzulehnen, die nicht den Anforderungen dieses Auftrags entsprechen. Alle abgelehnten Waren dürfen auf Wunsch des Käufers und auf Kosten des Lieferanten – einschließlich Arbeitskosten für Entfernung, Verpackung/Einpacken in Kisten, Transport vom und zum benannten Standort des Käufers – zur Gutschrift oder Erstattung im Ermessen des Käufers zurückgesendet werden und werden nicht vom Lieferanten ersetzt, sofern der Käufer dies nicht schriftlich anfordert.

Der Käufer ist in jedem Fall berechtigt, eine Korrektur oder einen Ersatz derartiger nicht konformer Waren und/oder Dienstleistungen nach eigenem Ermessen und ohne zusätzliche Kosten für den Käufer einzufordern. In einem solchen Fall werden alle Kosten für die Behebung oder Mängel oder eine Ersatzlieferung vom Lieferanten übernommen, einschließlich Kosten für korrigierte Waren und/oder Dienstleistungen, Reisekosten, Kosten für Installation und Ausbau sowie zusätzlicher notwendiger Kosten zur Lieferung korrigierter Waren oder Erbringung mangelbehebender Leistungen zur Zufriedenheit des Käufers, auch wenn sich später herausstellt, dass in der Lieferung ein Mangel vorlag.

Die Haftung des Käufers für Aufwendungen infolge einer nicht gerechtfertigten Behebung von Mängeln bleibt davon unberührt; der Käufer haftet jedoch nur dann, wenn der Käufer erkannt hatte oder durch grobe Fahrlässigkeit nicht erkannt hatte, dass kein Mangel vorlag.

7.3 Vom Käufer oder durch Dritte ausgeführte Arbeiten. Falls der Lieferant den Mangel nicht unmittelbar nach Aufforderung durch den Käufer behebt, wenn es ein dringender Fall ist, insbesondere um akute Gefahren abzuwenden oder größeren Schäden vorzubeugen, darf der Käufer nach schriftlicher Mitteilung an den Lieferanten die Durchführung auf Kosten des Lieferanten übernehmen oder eine Durchführung durch Dritte veranlassen, ungeachtet der Gesetzeslage, in den vorstehend erwähnten dringenden Fällen jeweils auf Kosten des Lieferanten, um den Austauschvorgang selbst zu veranlassen.

7.4 Rechte des Käufers. Das Recht auf Schadenersatz – insbesondere das Recht auf Schadenersatz anstelle der Leistungserbringung – bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Rechte des Käufers aus diesem Paragraphen verstehen sich ergänzend zu seinen anderen Rechten im Rahmen dieses Auftrags und sind nicht so zu verstehen, dass sie Rechte und Ansprüche gegenüber dem Lieferanten einschränken.

Falls der Käufer Waren und/oder Dienstleistungen im Einklang mit diesem Paragraphen ablehnt, hat der Käufer das Recht, den noch nicht versandten Anteil dieses Auftrags ohne Haftung gegenüber dem Lieferanten zu stornieren.

Für alle Materialmängel und rechtlichen Mängel einschließlich fehlerhafter Lieferung oder Minderlieferung, unsachgemäßer Installation, fehlerhafter Installations-, Betriebs- oder Wartungsanweisungen und sonstiger Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten ausdrücklich die gesetzlichen Regelungen, sofern nachstehend nichts Abweichendes festgeschrieben ist: Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Waren zum Zeitpunkt des Risikoübergangs auf den Käufer die vereinbarte Qualität haben. Abweichend von Paragraph 442 Abs. 1 Satz 2 BGB hat der Käufer zusätzlich Ansprüche bei Mängeln, und zwar in voller Höhe, falls der Mangel dem Käufer infolge grober Fahrlässigkeit des Lieferanten bei Vertragsschluss unbekannt bleibt.

8. AUDITS

Um die geforderte Qualität zu gewährleisten, ist der Käufer berechtigt, das Werk des Lieferanten zu betreten und einen entsprechenden Qualitätsaudit nach vorheriger Ankündigung und während der normalen Betriebs- und Geschäftszeiten durchzuführen. Im Übrigen besteht dieses Recht immer bei neuen Produkteinführungen und auch dann, wenn berechtigte Zweifel bestehen im Hinblick auf die Einhaltung der erforderlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere im Fall von Mängeln oder Abweichungen.

Der Lieferant – sofern er die mangelbehafteten Waren oder Teile davon selbst von einer Drittpartei erworben hat – muss dem Käufer vorsorglich bereits in dieser Phase entsprechende Regressansprüche abtreten, damit dieser sie selbst ausüben kann. Dadurch entsteht aber keine Rückgriffspflicht für den Käufer.

Der Lieferant verpflichtet sich auf eigene Kosten, es den Zollbehörden zu ermöglichen, die Herkunftsnachweise zu überprüfen, die notwendigen Informationen bereitzustellen und die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

9. ÜBERGANG VON EIGENTUM UND RISIKO

9.1 Eigentumsübergang. Das Eigentum geht bei Lieferung der Waren und/oder Erbringung der Dienstleistungen über, bei komplexen Waren nach Beendigung der einzelnen Herstellungsschritte.

9.2 Risikoübergang. Das Risiko an den Waren und/oder Dienstleistungen wird gemäß der vereinbarten Incoterm® (ICC 2020) übertragen. Falls der Käufer wiederverwendbare Verpackungen ohne Frachtkosten für den Lieferanten bereitstellt, ist der Käufer berechtigt, eine Kostenerstattung entsprechend dem Wert der Verpackung einzufordern. Der Käufer ist berechtigt, diesen Erstattungsanspruch mit aktuellen Zahlungsansprüchen zu verrechnen.

10. PREISE

10.1 Die im Auftrag genannten Preise der Ausrüstung und/oder der Dienstleistung sind fix, unveränderlich und unterliegen keiner Änderungsklausel, und sie gelten für alle Kosten, Auslagen, Aufwendungen, Einschränkungen und/oder Verpflichtungen des Lieferanten jeglicher Art. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, sind Zahlungen in Euro durchzuführen.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird separat für die verpflichtende Umsatzsteuer ausgewiesen.

10.2 Der Käufer bezahlt keine Rechnung mit Preisen, die höher sind als auf diesem Auftrag angegeben. Der Lieferant sagt zu, dass die für die Waren und/oder Dienstleistungen im Rahmen dieses Auftrags verlangten Preise nicht höher sind als die entsprechenden gesetzlichen Höchstpreise, und dass es die niedrigsten Preise sind, die vom Lieferanten von einem Käufer einer mit dem Käufer vergleichbaren Kategorie unter ähnlichen Bedingungen wie in diesem Auftrag verlangt werden.

10.3 Im Falle fortlaufender Verpflichtungen lehnt der Käufer ausdrücklich Forderungen nach Preisanhebungen durch den Lieferanten ab, auch wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als vier (4) Monate Zeit liegen.

11. RECHNUNGEN UND ZAHLUNG

11.1 Rechnungen. Der Lieferant muss Rechnungen mit beigefügten Kopien des Frachtbriefs oder der Frachtbriefe (sofern zutreffend) übersenden und an die Buchführungsabteilung des Käufers an der im Auftrag genannten Adresse richten.

Der Käufer kann Rechnungen nur dann verarbeiten, wenn diese –gemäß den Angaben im Auftrag – die Auftragsnummer und die Materialnummer enthalten. Der Lieferant haftet für alle Folgen einer Nichteinhaltung dieser Verpflichtung.

11.2 Zahlung. Sofern nichts Abweichendes im Auftrag angegeben ist, bezahlt der Käufer den Lieferanten per Überweisung.

Sofern nichts Abweichendes in Textform vereinbart wird, zahlt der Käufer den gesamten Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug, nicht jedoch vor der vollständigen Lieferung und nicht vor Erhalt der Rechnung. Die Skontofrist beginnt bei Erhalt der Rechnung durch den Käufer.

Falls im Auftrag eine Anzahlung vereinbart wird und sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, erfolgt diese Zahlung „exklusive Umsatzsteuer“ gegen Vorlage einer Bankgarantie, die auf erste Anforderung zu zahlen ist.

11.3 Zahlungsverzug. Bei Zahlungsverzug zahlt der Käufer einen Säumniszuschlag in Höhe von 9 (neun) Prozentpunkten über dem in Deutschland geltenden Basiszinssatz sowie eine Inkassopauschale in Höhe von vierzig Euro (40 €) für das Jahr 2020 oder einen entsprechend aktualisierten Betrag für nachfolgende Jahre gemäß den Bestimmungen aus Paragraph 288 BGB.

Verzögerungen bei der Bearbeitung und Zahlung infolge unvollständiger Informationen werden nicht dem Käufer zugerechnet und verschieben das Fälligkeitsdatum der Zahlungsforderung entsprechend.

11.4 Abnahme von Dienstleistungen/Rückbuchungen. Sollten die Anforderungen des Auftrags nicht erfüllt worden sein, etwa im Falle falscher Lieferungen oder unzureichender Leistungen, hat der Käufer das Recht, nur die Rechnungsbeträge für die abgenommenen Waren und/oder Dienstleistungen zu zahlen oder die Rechnung abzulehnen. In einem solchen Fall stellt der Lieferant eine neue Rechnung aus. Die Zahlungsfrist beginnt am Tag der Rechnungsausstellung, der nicht vor dem Liefertermin gemäß den Bestellspezifikationen liegen darf.

11.5 Zahlungsvorbehalte – Verrechnung. Der Käufer ist berechtigt, die gemäß vorliegendem Dokument zu zahlenden Beträge mit Schulden oder sonstigen Forderungen des Käufers gegenüber dem Lieferanten zu verrechnen und entsprechend zu reduzieren; dies gilt jedoch auch für Rückbuchungen bei fehlerhaft erbrachten Arbeiten sowie Forderungen oder Gelder, die der Lieferant dem Käufer in Zusammenhang mit Schadenersatzleistungen schuldet.

Werden technische Daten/Zeichnungen zu den Waren und/oder Dienstleistungen nicht bereitgestellt, obwohl sie laut vorliegendem Auftrag zu übermitteln sind, verschiebt sich die Zahlung so lange, bis die erforderlichen Informationen zur Zufriedenheit des Käufers bereitgestellt wurden. Der Lieferant hat nur im Falle rechtlich erwirkter oder unangefochtener Gegenforderungen aus demselben Rechtsverhältnis ein Rückbehaltungsrecht.

11.6 Zahlung stellt keine Abnahme dar. Eine Zahlung für Waren oder Dienstleistungen, die Gegenstand dieses Auftrags sind, stellt keine Freigabe oder Abnahme der entsprechenden Materialien oder Leistungen seitens des Käufers dar, und das Überprüfungsrecht des Käufers besteht auch nach erfolgter Zahlung fort.

12. VOM KÄUFER BEREITGESTELLTE GERÄTE ODER HILFSMITTEL

12.1 Rechte an vom Käufer bereitgestellten Geräte oder Hilfsmitteln. Die Rechte an Materialien, Geräten und Ausrüstung, die der Käufer dem Lieferanten zur Verfügung stellt, verbleiben beim Käufer. Spezielle Hilfsmittel, die der Käufer dem Lieferanten zur Ausführung des Auftrags zur Verfügung stellt, werden vom Lieferanten als Eigentum des Käufers gekennzeichnet. Der Lieferant schützt die Rechte des Käufers am Eigentum des Käufers frei von jeglichen Belastungen. Der Käufer behält sich das Recht vor, das Gelände des Käufers zu betreten und Eigentum des Käufers mit oder ohne gerichtliche Verfügung zu entfernen.

12.2 Überprüfung der vom Käufer bereitgestellten Geräte und Hilfsmittel. Der Lieferant muss die Geräte und Hilfsmittel auf Anzahl und Qualität überprüfen, bevor er mit der Ausführung des Auftrags beginnt. Bei Unstimmigkeiten muss der Lieferant dies innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt der Teile beziehungsweise Geräte schriftlich beanstanden. Nach Ablauf dieser Frist nimmt der Käufer keine Beanstandungen mehr an.

12.3 Risiko an vom Käufer bereitgestellten Geräten und Hilfsmitteln und Wartung. Das Risiko für Verlust oder Schäden an diesen Materialien, Hilfsmitteln und Geräten zwischen dem Zeitpunkt der Auslieferung an den Lieferanten und dem Zeitpunkt der Rückgabe an den Käufer trägt der Lieferant. Sämtliche vom Käufer bereitgestellte Geräte sind zum Originalwert gegen neue Risiken zu versichern. Der Anspruch auf die Versicherungssumme wird an den Käufer abgetreten und der Käufer stimmt der Abtretung zu.

Der Lieferant sorgt auf eigene Kosten und rechtzeitig für die Wartung der Geräte und Hilfsmittel entsprechend den Empfehlungen des Käufers. Eventuelle Vorfälle meldet der Lieferant in schriftlicher Form umgehend dem Käufer. Versäumt er dies schuldhaft, bleiben Schadenersatzforderungen davon unberührt. Der Lieferant verwendet Eigentum des Käufers ausschließlich zur Durchführung der Arbeiten gemäß vorliegendem Auftrag, zur Durchführung anderer Arbeiten benötigt er zuvor eine schriftliche Zustimmung des Käufers.

Der Lieferant schickt die speziellen Hilfsmittel und Dokumente auf Anforderung umgehend an den Käufer zurück. Der Lieferant muss dem Käufer das Hilfsmittel ohne Rückbehaltungsrecht auf erstmalige Aufforderung des Käufers aushändigen.

Der Lieferant muss den Käufer umgehend schriftlich darüber informieren, wenn Dritte Zugang zu Eigentum des Käufers haben, insbesondere im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und sonstigen Beeinträchtigungen des Käuferigentums bei den Produktionsmitteln/Hilfsmitteln. Dies gilt ebenso für die Einreichung eines Insolvenzantrags im Hinblick auf die Vermögenswerte des Lieferanten durch den Lieferanten oder durch Dritte, und zwar auch im Falle eines Insolvenzantrags. Der Lieferant unternimmt alle Anstrengungen, um die Rechte des Käufers zu wahren.

12.4 Verspätete Bereitstellung der vom Käufer bereitzustellenden Geräte und Hilfsmittel. Der Käufer kann keinerlei Ansprüche gegenüber dem Lieferanten für eine verzögerte Bereitstellung oder das Ausbleiben der Bereitstellung solcher Materialien, Hilfsmittel und Geräte geltend machen; der Käufer kann in diesem Fall jedoch nach eigenem Ermessen entweder den Lieferanten dazu ermächtigen, die Materialien, Hilfsmittel und Ausrüstung zu einem zwischen den Parteien abzustimmenden Preis selbst bereitzustellen, oder aber, durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten und ohne dass dem Käufer dadurch irgendwelche Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten entstehen, den davon betroffenen Teil beziehungsweise die davon betroffenen Teile dieses Auftrags stornieren.

12.5 Änderungen an den vom Käufer bereitgestellten Geräten und Hilfsmitteln. Wenn der Käufer Materialien für die Herstellung bzw. Realisierung von Waren und/oder Dienstleistungen komplett oder zum Teil bereitstellt, darf der Lieferant keine Materialien aus jedweder Quelle ersetzen, und der Lieferant darf nicht die physikalischen oder chemischen Eigenschaften der Materialien ändern, es sei denn, dies entspricht den geltenden Spezifikationen des Käufers oder er hat dafür die schriftliche Zustimmung des Käufers erhalten. Die Verarbeitung oder Umwandlung durch den Lieferanten erfolgt für den Käufer.

Falls dem Käufer vorbehaltene Ausrüstung mit anderen Objekten bearbeitet wird, die nicht dem Käufer gehören, so erwirbt der Käufer, sofern zutreffend, als (Mit-)Eigentümer Rechte an dem neuen Objekt, und zwar proportional zum Wert seiner Ausrüstung (Kaufpreis plus Umsatzsteuer) im Verhältnis zu den anderen bearbeiteten Objekten zum Zeitpunkt der Bearbeitung. Erfolgt die Bearbeitung in einer Weise, dass der Artikel des Lieferanten als Hauptartikel anzusehen ist, wird von einer Übereinkunft darüber ausgegangen, dass der Lieferant dem Käufer eine anteilige

Miteigentümerschaft an dem Artikel abtritt. Der Lieferant behält die alleinigen Eigentumsrechte oder die Miteigentumsrechte für den Käufer und garantiert einen Versicherungsschutz gegen sämtliche Risiken.

12.6 Mängel oder Schäden an der Ausrüstung. Im Fall von Mängeln oder Schäden, die auf den Lieferanten zurückzuführen sind, muss der Lieferant die Ausrüstung reparieren und unterliegt dabei einer Erbringungspflicht. Falls der Lieferant die Ausrüstung nicht innerhalb eines festgelegten Zeitraums reparieren kann oder will, ist der Käufer berechtigt, im Alleingang Maßnahmen zum Schutz seiner Interessen zu ergreifen, wobei der Lieferant für alle dadurch entstehenden Kosten aufkommt.

13. FÜR DEN KÄUFER HERGESTELLTE HILFSMITTEL

Bei vom Lieferanten oder in seinem Namen zur Ausführung des Auftrags gefertigten Hilfsmitteln erfolgt die Fertigung stets für den Käufer. Der Lieferant tritt daher die Eigentumsrechte, Miteigentumsrechte, Anwartschaftsrechte und sonstige Rechte an den Hilfsmitteln an den Käufer ab. Die zu einem späteren Datum begründeten Rechte werden vom Käufer nach ihrer Entstehung erworben. Abtretungen der vorgenannten Rechte bedürfen keiner weiteren Übertragungsurkunde. Unabhängig von der Übertragung der Eigentumsrechte sorgt der Lieferant für einen sorgfältigen Umgang mit dem Hilfsmittel, ohne dass dem Käufer dadurch Kosten entstehen.

Sofern der Lieferant Hilfsmittel nach technischen Spezifikationen des Käufers auf Grundlage von nicht allgemein bekanntem, eigenem Fachwissen des Käufers fertigt und Teile für den Käufer herstellt und liefert, sichert der Lieferant ausdrücklich zu, dass er mit dem Käufer diesbezüglich nicht in Konkurrenz tritt, keine Produkte mit gleichwertigem und/oder ähnlichem Nutzen für Wettbewerber des Käufers fertigt oder gefertigt hat und auch keine Kooperation zur Herstellung solcher Teile eingeht. Für jeden Verstoß gegen diese Verpflichtung wird eine Vertragsstrafe fällig, deren Höhe der Käufer nach eigenem Ermessen festlegt und die der Lieferant im Streitfall vom zuständigen Gericht am Hauptsitz des Käufers prüfen lassen kann.

14. GARANTIEN

14.1 Allgemeines. Zusätzlich zu allen anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien garantiert der Lieferant, dass er über das Eigentumsrecht an den gemäß diesem Auftrag gelieferten Waren und Teilen verfügt, frei von jeglichen Pfandrechten oder Eigentumsvorbehalten, dass die Waren und Teile den Spezifikationen und Beschreibungen auf der Vorderseite des Auftrags entsprechen und frei von Mängeln in Bezug auf Design, Material und Verarbeitung sind, und dass sie für die beabsichtigten Zwecke geeignet sind, die ausdrücklich formuliert oder vernünftigerweise stillschweigend vorauszusetzen sind.

Der Lieferant garantiert darüber hinaus die Ausführungsqualität aller Dienstleistungen und sagt zu, jegliche Ausführungen, die als mangelhaft oder unsachgemäß eingestuft werden, und jegliche Waren, die bei Austausch, Ausbau oder Wiedereinbau infolge dieser Dienstleistungen beschädigt werden oder ersetzt werden müssen, zu bezahlen oder auf eigene Kosten und Aufwendungen zu ersetzen.

Der Lieferant garantiert, dass die Waren und/oder Dienstleistungen den EG-Bestimmungen entsprechen (sofern anwendbar), die am Datum des Verkaufs der Ausrüstung und/oder Dienstleistung gelten, und den Richtlinien REACH und ROHS entsprechen (sofern anwendbar), zum Beispiel allen anwendbaren Sicherheits- und Konformitätsempfehlungen und Richtlinien im Zielland. Alle elektrischen Teile müssen den EMV-Normen entsprechen. Der Lieferant stellt dem Käufer die entsprechenden Bescheinigungen für diese Konformitäten spätestens am Tag der Lieferung zur Verfügung. Falls es einen Mangel im Zusammenhang mit den vorgenannten Referenzen gibt, der von einer Prüfstelle erkannt wird und der eine Modifizierung oder Anpassung der Waren und/oder Dienstleistungen erfordert, wird der Lieferant diese Modifizierung unverzüglich auf eigene Kosten vornehmen.

14.2 Laufzeit. Die beschriebenen Garantien bleiben auch nach Lieferung oder Bereitstellung gültig und eine Inspektion oder Abnahme der besagten Waren und/oder Dienstleistung oder die Bezahlung sind nicht als Verzicht des Käufers auf die Garantien zu verstehen. Abweichungen vom jeweiligen Auftrag oder den hier enthaltenen Spezifikationen oder sonstige Ausnahmen oder Abänderungen müssen schriftlich von einem befugten Vertreter des Käufers bestätigt werden.

Der Lieferant muss dem Käufer neben der hier dargelegten vertraglichen Garantie auch die geltende gesetzliche Gewährleistung erbringen. Für die Ausrüstung und/oder Dienstleistung gilt eine Garantie gegen jegliche Konstruktions- oder Fertigungsmängel sowie verborgene oder sichtbare Material- oder Funktionsmängel.

Sofern im Auftrag nichts Abweichendes vermerkt ist, gilt für die Waren und/oder Dienstleistungen eine Garantie von sechsunddreißig (36) Monaten, berechnet ab dem Risikoübergang / der Inbetriebnahme / der Abnahme der Waren und/oder Dienstleistungen.

Die vorgenannten Garantien gelten ebenfalls für jegliche reparierte oder ausgetauschte Waren und/oder Dienstleistungen für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten oder für den restlichen Teil des ursprünglichen Garantiezeitraums, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist.

14.3 Inhalt der Garantie. Die gesetzliche Gewährleistung und die vertragliche Garantie umfassen unter anderem den Austausch oder die kostenfreie Reparatur der Lieferung (Teile und Arbeit) nach Wahl des Käufers. Diese Garantie deckt Teile, eventuelle Untersuchungskosten, Arbeitskosten, Reisekosten, Transportkosten, Ausbau- und Wiedereinbaukosten für den Zugang und die Ersetzung der garantierten Teile oder Waren ab, unter anderem Folgeschäden infolge eines Mangels der Waren und/oder Dienstleistungen.

Der Lieferant sagt zu, Austausch oder Reparatur unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sieben (7) Kalendertagen ab der Meldung des Mangels durchzuführen. Falls der Lieferant seinen Verpflichtungen in diesem Zusammenhang nicht nachkommt, behält sich der Käufer das Recht vor, diese Verpflichtungen auf Kosten und Risiken des Lieferanten selbst auszuführen oder von einer Drittpartei ausführen zu lassen.

15. VERTRAULICHKEIT

Während der Ausführung des Auftrags und innerhalb eines Zeitraums von zehn (10) Jahren nach Beendigung oder Kündigung wird der Lieferant mit niemandem außer mit den zur Ausführung des Auftrags benötigten Personen kommunizieren über die Teile, Dokumente, Spezifikationen, Pläne, Muster und sonstigen Informationen des Käufers die vom Käufer schriftlich oder mündlich in jeglicher Form während der Auftragsausführung bereitgestellt wurden, sofern dazu nicht die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers vorliegt. Der Lieferant darf keine Daten, Designs oder sonstige Informationen verwenden oder offenbaren, die dem Käufer gehören oder vom Käufer oder im Auftrag des Käufers bereitgestellt werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle notwendigen Maßnahmen in Bezug auf seine Mitarbeitenden und mit ihm in Verbindung stehende Drittparteien zu treffen, um diese Verpflichtung strikt einzuhalten. Wenn Datendesigns oder sonstige Informationen des Käufers für Unterlieferanten des Lieferanten bereitgestellt werden, um Materialien für den Lieferanten zur Verwendung im Rahmen der Ausführung von Aufträgen des Käufers zu beschaffen, muss der Lieferant den Kern dieses Paragraphen in seine Bestellungen einfügen.

Alle Dokumente, die Eigentum des Käufers sind (Werkzeuge, Materialzeichnungen, Muster, Prototypen usw.), müssen dem Käufer auf Anfrage sofort und ohne jegliches Rückbehaltungsrecht zurückgegeben werden; elektronische Daten müssen am Ende des Auftrags ohne Aufforderung gelöscht werden.

In Veröffentlichungen darf nicht auf Geschäftsbeziehungen verwiesen werden, sofern der Käufer dem nicht zuvor schriftlich zugestimmt hat.

16. GEISTIGES EIGENTUM

Der Käufer ist der alleinige Eigentümer der Pläne, Muster, Fotos usw., die dem Lieferanten zur Ausführung des Auftrags bereitgestellt werden. Diese Dokumente sind zurückzugeben, und der Lieferant wird sie nicht für andere Zwecke als zur Ausführung des Auftrags verwenden.

Der Käufer behält sich die exklusiven Eigentumsrechte und Urheberrechte beziehungsweise die alleinigen Nutzungsrechte vor, ebenso alle Eintragsrechte oder Sonderrechte an Darstellungen, Zeichnungen, Berechnungen, Nutzungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Dokumenten zur Vorbereitung der Vertragsprodukte, die vom Käufer, gemeinsam oder vom Lieferanten für den Käufer allein bereitgestellt werden. Diese unterliegen alle der Geheimhaltungspflicht gemäß diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Der Käufer erwirbt an allen Entwicklungsdienstleistungen für den Käufer ein weltweites exklusives Nutzungsrecht, das Drittparteien ausschließt. Dieses beinhaltet das Recht zum Schutz von Sonderrechten für den Käufer (Patenten usw.).

17. ABTRETUNG UND UNTERVERGABE

17.1 Abtretung. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen und zugehörige Aufträge unterliegen dem Grundsatz *intuitu personae*. Der Lieferant sagt zu, die Rechte und Pflichten im Rahmen des Auftrags weder unmittelbar noch mittelbar an eine Drittpartei abzutreten, sofern dazu nicht die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers vorliegt. Der Lieferant wird dem Käufer eventuelle Vertragsübertragungen und/oder kraft Gesetzes herbeigeführte Veränderungen beim Unternehmen unverzüglich schriftlich anzeigen.

17.2 Untervergabe. Der Lieferant sagt zu, die wesentlichen Verpflichtungen aus dem Auftrag weder vollständig noch in Teilen unterzuvergeben, sofern dazu nicht die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers vorliegt.

18. KÜNDIGUNG DES AUFTRAGS

18.1 Ordentliche Kündigung. Der Käufer kann diesen Auftrag jederzeit vollständig oder in Teilen ordentlich kündigen durch eine schriftliche Mitteilung an den Lieferanten (eine Mitteilung per E-Mail gilt als schriftliche Kündigungsmittteilung). Falls dieser Auftrag ordentlich gekündigt wird, werden eventuelle Forderungen des Lieferanten beglichen auf der Grundlage angemessener Kosten, die dem Lieferanten bei der Ausführung dieses Auftrags entstanden sind.

18.2 Kündigung aufgrund einer wesentlichen Vertragsverletzung. Im Fall einer wesentlichen Vertragsverletzung (zum Beispiel einer verspäteten Lieferung oder Leistungserbringung) durch den Lieferanten kann der Käufer den Auftrag einseitig kündigen, ungeachtet jeglicher Forderungen aufgrund von Schäden, die dem Käufer möglicherweise entstanden sind. Die Kündigung wird wirksam, falls die Vertragsverletzung nicht innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen nach Übersendung einer schriftlichen Mitteilung behoben wird. Die Kündigung kann vollständig oder teilweise erfolgen, und alle Zahlungen des Käufers für Teile der Lieferung, die vor dem Datum der Kündigung des Auftrags noch nicht durchgeführt wurden, oder deren technische Meilensteine noch nicht erreicht wurden, müssen dem Käufer innerhalb von sieben (7) Kalendertagen ab dem Kündigungsdatum erstattet werden, zum Beispiel auch fällige Schadenersatzzahlungen.

18.3 Kündigung aus wichtigem Grund. Der Käufer darf den Auftrag an den Lieferanten vollständig oder in Teilen aus wichtigem Grund ohne vorherige Mitteilung kündigen oder sich aus allen mit dem Lieferanten geschlossenen Verträgen zurückziehen, wenn gewichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn nach dem Vertragsschluss eine erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Lieferanten eintritt, zumal wenn dauerhafte Beschlagnahmen oder andere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Lieferanten durchgeführt werden, infolge derer die Ansprüche des Käufers gefährdet werden. Gleiches gilt insbesondere für den Fall, dass der Lieferant die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Rechtsverfahrens beantragt, oder falls ein solches Verfahren eröffnet wird oder falls die Eröffnung aufgrund mangelnder Vermögenswerte abgelehnt wird, oder falls sich die Eigentumsverhältnisse des Unternehmens des Lieferanten ändern, so dass ein neuer Eigentümer die Mehrheit erwirbt (Kontrollwechsel). Im letztgenannten Fall eines Kontrollwechsels wird die Kündigungsmittteilung sofort wirksam ab Bekanntwerden des Wechsels und bis zu acht (8) Wochen danach.

19. HAFTUNG – ENTSCHÄDIGUNG

19.1 Allgemeines. Der Lieferant haftet für jegliche Schäden (einschließlich Personenschäden, Sachschäden, Folgeschäden), die dem Käufer durch den Lieferanten oder durch Drittparteien, durch die Bevollmächtigten oder Mitarbeitenden, Unterauftragnehmer, Unterlieferanten oder Dienstleister des Lieferanten entstehen.

Der Lieferant sagt zu, den Käufer zu entschädigen und schadlos zu halten gegenüber jeglichen Haftungen im Fall von Schäden, Verlusten, Forderungen, Prozessen, Bußgeldern, Kosten, Aufwendungen und/oder Verletzungen (einschließlich Prozess-, Ermittlungs- und Anwaltskosten), die dem Käufer entstehen durch oder infolge von (a) mangelbehafteten Materialien oder mangelhafter Ausführungsqualität bei den im Rahmen dieses Auftrags gelieferten Waren oder Materialien oder durch vorgebliche oder tatsächliche Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten in Verbindung mit Waren und/oder Dienstleistungen, (b) Forderungen und Pfandrechten an im Rahmen dieses Auftrags

ausgeführten Arbeiten und/oder verwendeten Materialien (einschließlich Forderungen und Pfandrechten der Unterauftragnehmer des Lieferanten), oder (c) einer Verletzung der hier enthaltenen Zusagen oder Garantien des Lieferanten.

Der Lieferant muss dem Käufer im Rahmen seiner Haftung für Forderungen alle Aufwendungen erstatten, die infolge oder im Zusammenhang mit einem vom Käufer durchgeführten Rückruf entstehen. Der Käufer informiert den Lieferanten – sofern möglich und angemessen – über Inhalt und Umfang der Rückrufmaßnahmen, die der Käufer im eigenen Ermessen als notwendig erachtet, und er gibt dem Lieferanten die Möglichkeit, sich dazu zu äußern. Dies hat keine Auswirkungen auf sonstige gesetzliche Ansprüche.

Der Käufer weist die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen ausdrücklich zurück, unabhängig davon, ob der Lieferant für die Pflichtverletzung verantwortlich ist oder nicht. Diese Ausschlussklausel bezieht sich auf alle Entschädigungen/Haftungsbeschränkungen des Lieferanten für alle möglichen Pflichtverletzungen. Der Käufer weist jegliche Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen zum Beispiel in Form einer Embargoklausel für den Fall von Erfüllungshindernissen zurück.

Ein Verzicht auf die Ahndung einer Nichterfüllung des Lieferanten in einem oder mehreren Fällen ist nicht als Verzicht für eventuelle nachfolgende Nichterfüllungen auszulegen. Falls es zu einem Streitfall zwischen Käufer und Lieferant im Rahmen dieses Auftrags oder im Zusammenhang mit den hier geregelten Transaktionen kommt und der Käufer die obsiegende Partei ist, muss der Lieferant innerhalb von zehn (10) Tagen nach einer schriftlichen Mitteilung des Käufers an den Lieferanten den Käufer für alle angemessenen Anwaltskosten und verbundene Kosten entschädigen, die dem Käufer im Zusammenhang mit einem solchen Streitfall entstanden sind. Der Käufer hat das Recht, Schadensersatzansprüche für Nebenschäden, Sonderschäden oder Folgeschäden, Gewinnauffälle, Goodwill-Verluste, Verluste der Nutzbarkeit von Finanzmitteln, Anlagen, Personal, Daten oder Anlagen sowie Anwaltskosten und Gerichtskosten geltend zu machen, die entstanden sind bei der Erwirkung einer zufriedenstellenden Abhilfemaßnahme oder Entschädigung.

Die hier für den Käufer vorgesehenen Rechte und Abhilfemaßnahmen sind kumulativ und ergänzend zu sonstigen oder weiterführenden Rechten und Rechtsbehelfen, die ihm nach Gesetz oder Billigkeitsrecht zustehen.

19.2 Entschädigung bei Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums. Der Lieferant versichert, dass in Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Dienstleistungen weltweit keine Rechte Dritter verletzt werden. Mit Ausnahme von Waren, die nach Original-Spezifikationen des Käufers gefertigt wurden und vom Käufer an den Lieferanten geliefert werden, muss der Lieferant den Käufer für jegliche Forderungen, die eine oder mehrere Drittparteien gegenüber dem Käufer in Zusammenhang mit der Verletzung geistiger Eigentumsrechte, die durch die im Auftrag aufgeführten Waren und/oder Dienstleistungen und/oder durch ihre Nutzung entstehen, geltend machen, entschädigen und den Käufer in vollem Umfang gegenüber derartigen Forderungen schadlos halten.

Sobald ein Prozess oder Verfahren in Zusammenhang mit dem Verkauf, Wiederverkauf oder der Nutzung der im Rahmen dieses Auftrags verkauften Waren und/oder Dienstleistungen eingeleitet wird oder Forderungen diesbezüglich geltend gemacht werden, unterrichtet der Käufer den Lieferanten darüber und der Lieferant nimmt umgehend die gesamte, gewissenhafte Verteidigung gegen diese Forderungen auf, einschließlich eines Vergleichs oder der Inanspruchnahme von Rechtsmitteln, und zwar auf eigene Kosten; und der Lieferant kommt für jegliche Kosten für einen Vergleich, für Gerichtsurteile oder Anordnungen auf. Der Käufer kann nach eigenem Ermessen, sofern seine Interessen betroffen sind, die Verteidigung an Stelle des Lieferanten selbst übernehmen und diese nach eigenem Ermessen führen, ohne dass dies den Lieferanten aus seinen Pflichten, aus seiner Haftung oder seiner Verantwortung entlässt; in diesem Fall arbeitet der Lieferant bei der Verteidigung so mit dem Käufer zusammen, wie es der Käufer fordert.

Beträge/Ausgaben, die dem Käufer in irgendeiner Weise in Zusammenhang mit vorgenannten Forderungen entstehen, insbesondere für Kosten, Gebühren und Schadensersatzzahlungen, erstattet der Lieferant dem Käufer umgehend vollumfänglich auf erstmalige Aufforderung des Käufers zurück. Die Pflicht des Lieferanten zur Entschädigung gilt für sämtliche Ausgaben, die dem Käufer notwendigerweise aus der Forderung eines Dritten oder in Zusammenhang mit einer solchen Forderung entstehen.

Falls der Käufer die Waren und/oder Dienstleistungen zum Teil oder in vollem Umfang nicht mehr nutzen darf, ist der Lieferant, unbeschadet des Rechts für den Käufer, den Auftrag zu stornieren, verpflichtet, entweder dem Käufer

umgehend das Recht zur freien Nutzung der Waren und/oder Dienstleistungen zu verschaffen oder die Waren und/oder Dienstleistungen so zu ersetzen oder zu verändern, dass die Nutzungsrechte nicht mehr angefochten werden können.

20. VERSICHERUNGEN

Ohne dass dies die Haftung des Lieferanten in irgendeiner Weise einschränkt, schließt der Lieferant für die entstehenden Risiken für die gesamte Dauer solcher Risiken Versicherungen mit ausreichendem Versicherungsschutz über angemessene Versicherungssummen bei kreditwürdigen Versicherungsgesellschaften ab und/oder behält derlei Versicherungspolice bei; dabei sind auch Schäden an der vom Käufer bereitgestellten Ausrüstung mitzuversichern. Dabei müssen Schäden versichert sein, die an den Vermögenswerten des Käufers entstehen und die seinem Personal, dem Käufer sowie Dritten usw. entstehen, für die der Käufer im Rahmen des vorliegenden Dokuments verantwortlich ist (Haftpflichtversicherung für Schäden vor der Lieferung über eine Versicherungssumme von mindestens einer Million Euro (1 Mio. €), Haftpflichtversicherung für Schäden nach der Lieferung über eine Versicherungssumme von mindestens einer Million Euro (1 Mio. €), Betriebshaftpflichtversicherung zugunsten Dritter, Haftpflichtversicherung für fehlerhafte Produkte usw.).

Der Lieferant muss auf Aufforderung alle von seinen Versicherungsgesellschaften ausgestellten und unterzeichneten Versicherungsscheine für sämtliche abgeschlossenen Versicherungspolice vorlegen, die belegen, dass die Versicherungen abgeschlossen wurden, gültig sind und die entstehenden Risiken abdecken. Legt er die Nachweise nicht vor, können Schadenersatzforderungen bis zur Höhe der Schadensabdeckung einbehalten werden. Der Käufer hat das Recht, die Abnahme der Lieferung zu verweigern, wenn der Lieferant nicht nach rechtzeitiger Aufforderung den entsprechenden Versicherungsnachweis erbringt.

Der Lieferant muss folgende Klausel in die Versicherungspolice aufnehmen: *„Alle im Auftrag des Käufers durchgeführte Projekte sind erstversichert und beitragsfrei mitversichert, einschließlich Produkten und fertiggestellten Arbeiten, jedoch exklusive Arbeitsunfallabdeckung und Arbeitgeberhaftpflicht. Es gilt ein Regressverzicht, sofern dies nach Landesrecht gesetzlich zulässig ist.“*

21. HÖHERE GEWALT

Der Lieferant unterrichtet den Käufer unter Beifügung entsprechender Nachweise schriftlich bei Eintreten eines Falles von höherer Gewalt, der die Ausführung des Auftrags unmöglich macht, und zwar spätestens fünf (5) Werktagen nach Eintreten des Falles höherer Gewalt. Der Lieferant muss dabei angeben, wie lange der Fall höherer Gewalt voraussichtlich andauern wird.

Unter „höherer Gewalt“ sind alle unvorhersehbaren, unabwendbaren, äußeren Ereignisse zu verstehen, die einer guten und termingerechten Wahrnehmung der Vertragsverpflichtungen entgegenstehen. Arbeitskämpfe (mit Ausnahme von Generalstreiks) und Preisanstiege bei Rohstoffen gelten ausdrücklich nicht als Fälle höherer Gewalt.

Kann der Lieferant aufgrund von höherer Gewalt die Waren nicht liefern / die Leistungen nicht erbringen und kommt es dadurch zur Überschreitung des vertraglich festgelegten Termins für die Lieferung/Inbetriebnahme/Abnahme oder zur Überschreitung des nach einer Mahnung angesetzten Liefertermins, hat der Käufer in einem solchen Fall der verhinderten Auftragsausführung das Recht, den Auftrag in Teilen oder ganz zurückzuziehen, ohne dass dem Käufer dadurch Kosten entstehen oder er dafür Schadenersatz zahlen muss, falls und soweit der Käufer zur Einhaltung des Zeitplans die Waren bzw. Leistungen unbedingt von einer anderen Quelle beschaffen muss oder falls die Beschaffungsanforderung durch Überschreitung des Termins ganz oder teilweise hinfällig wird. Sollten durch die aus vorgenannten Gründen ersatzweise Beschaffung von einer anderen Quelle Mehrkosten anfallen, hat diese der Lieferant zu tragen.

22. ENTSORGUNG VON ELEKTRO- UND ELEKTRONIK-ALTGERÄTEN

Die Abwicklung der Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die unter die Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 fallen, übernimmt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, der Lieferant (oder der Hersteller oder das einführende Unternehmen).

23. UNABHÄNGIGER AUFTRAGNEHMER

Der Lieferant anerkennt, dass er ein unabhängiger Auftragnehmer ist und folglich der Lieferant die alleinige Verantwortung für die Zahlung von Steuern oder Beiträgen für die Arbeitslosen-, Renten-, Sozial- oder Krankenversicherungen oder sonstige beschäftigungsrelevante Abgaben übernimmt, die sich an den Zahlungen an den Lieferanten im Rahmen des vorliegenden Auftrags bemessen. Der Lieferant verpflichtet sich, dem Käufer jegliche Steuern, Beitragszahlungen oder Strafzahlungen zu erstatten, zu deren Zahlung der Käufer ggf. verpflichtet wird, und den Käufer für derlei Zahlungen zu entschädigen. Der Lieferant behält seinen eigenen Arbeitsunfallversicherungsschutz bei und verpflichtet sich, seine eigene Versicherung für Verletzungen, Krankheit, Altersvorsorge oder Ähnliches abzuschließen. Der Lieferant sorgt für die Erlangung jeglicher Erlaubnisse, die zur Erbringung der Dienstleistungen gemäß vorliegendem Auftrag erforderlich sein könnten.

24. EINHALTUNG VON ARBEITSGESETZEN

Der Lieferant erklärt an Eides statt, dass er keine undokumentierten Arbeitskräfte eingestellt hat, keine rechtswidrige Unterauftragsvergabe („Marchandage“) getätigt hat, keine illegal verliehenen Arbeitskräfte, keine Ausländer ohne Arbeitserlaubnis und keine Sklaven beschäftigt und keinen Handel mit ausländischen Arbeitskräften betreibt.

Der Lieferant sorgt für das Management, die Schulung, Verwaltung und Entlohnung aller Mitarbeiter, die er auf eigene Verantwortung zur Ausführung des Auftrags einstellen muss. Das Personal des Lieferanten muss jedoch (abgesehen von den Bestimmungen für Art und Umfang von Strafzahlungen) bei Einsätzen auf dem Gelände des Käufers die internen Vorschriften, einschließlich der Sicherheits- und Kontrollvorschriften, befolgen, die auf dem betreffenden Gelände des Lieferanten gelten.

Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere dazu, seinen eigenen Mitarbeitern eine sichere, gesunde Arbeitsumgebung bereitzustellen, die vor allem den geltenden Gesetzen und Vorschriften für Gesundheitsschutz, Arbeitssicherheit und Schutz vor Diskriminierung entspricht.

Der Lieferant sorgt dafür, dass auch seine eigenen Zulieferer und Unterauftragnehmer zu den vorgenannten Verpflichtungen verpflichtet werden.

Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für sämtliche Folgen aus einem Verstoß gegen die vorgenannten Bestimmungen und kommt für alle Schadenersatzleistungen und sonstigen Ausgaben auf, die dem Käufer gegebenenfalls in diesem Zusammenhang entstehen.

25. GESETZE ZU ARBEITSSICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Der Lieferant versichert, dass sämtliche Lieferungen an den Käufer, alle Produkte, Anlagen, Bereitstellungen, Materialien und Leistungen den geltenden Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzgesetzen sowie allen nachfolgenden Revisionen entsprechen, und weist dies entsprechend nach. Der Lieferant sagt weiterhin zu, den Käufer, dessen Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger zu entschädigen und schadlos zu halten gegenüber allen festgestellten Schäden infolge der Nichteinhaltung des Lieferanten oder infolge der Tatsache, dass die im Rahmen dieses Auftrags gelieferten Artikel nicht den erwähnten Regeln und Bestimmungen und den daraus abgeleiteten Standards entsprechen.

Der Lieferant sagt für den Fall einer behördlichen Änderungsanordnung zu, dass er auf eigene Kosten alle Maßnahmen ergreift, um einer solchen Änderungsanordnung zu entsprechen. Falls der Lieferant dazu nicht in der Lage oder bereit ist, kann der Käufer die notwendigen Maßnahmen durchführen, um solch einer Änderungsanordnung zu entsprechen, und der Lieferant wird dann dem Käufer alle Aufwendungen in Verbindung mit einer solchen Änderungsanordnung ersetzen und alle Verluste ausgleichen, die infolge von Verzögerungen, Produktionsausfall oder Arbeitsunterbrechungen durch besagte Änderungsanordnung entstehen.

26. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung in den vorliegenden Bedingungen nicht rechtsgültig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen davon unberührt. Bei Ungültigkeit einer Bestimmung vereinbaren die Parteien an ihrer statt eine rechtswirksame Klausel, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel so nah wie möglich kommt.

27. VERZICHT AUF DURCHSETZUNG VON RECHTEN

Falls der Käufer nicht auf die Umsetzung einer der Bestimmungen, Bedingungen oder Anforderungen dieses Auftrags besteht, darf dies nicht als Verzicht auf die jeweiligen Bestimmungen, Bedingungen oder Anforderungen erachtet werden, und dies hat keine Auswirkungen auf das Recht, nachfolgend jede einzelne Bestimmung, Bedingung oder Anforderung dieses Auftrags durchzusetzen.

28. VOLLSTÄNDIGE VEREINBARUNG

Diese Einkaufsbedingungen und sonstige Sonderbedingungen, die auf der Vorderseite aufgeführt sind, sowie jegliche Spezifikationen oder weiteren Dokumente, auf die hier verwiesen wird, stellen die vollständige und gesamte Vereinbarung zwischen Käufer und Lieferant dar und ersetzen alle vorherigen schriftlichen oder mündlichen Absprachen über den Gegenstand dieses Auftrags.

29. GELTENDES RECHT

Dieser Auftrag ist gemäß dem (*in der Originalfassung; a d. Übers.*) verwendeten einfachen Englisch und der Bedeutung des Wortlauts auszulegen. Dieser Auftrag unterliegt dem am Hauptsitz des Käufers geltenden Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980, BGBl 1989 II, S. 588, 1990, 1699) wird ausgeschlossen.

30. GERICHTSSTAND

Streitsachen, Meinungsverschiedenheiten oder Forderungen, die während der Auftragsausführung oder in Verbindung mit dem Auftrag entstehen und die von den Parteien nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen nach einer schriftlichen Mitteilung der säumigen Partei einvernehmlich gelöst werden können, werden dem für den Hauptsitz des Käufers zuständigen Gericht zu Klärung vorgelegt.

Der Lieferant bestätigt ausdrücklich, dass er diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die für die Parteien im Rahmen dieses Auftrags gelten, gelesen hat, und er versichert, dass er ihnen als festen Bestandteil der Abmachung zwischen den Parteien zustimmt.

Unterschrift

Datum: